

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Harald Koch, Dr. Barbara Höll, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/10038, 17/10251, 17/11395 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Branche der Lebensversicherungsunternehmen hat ihre Gewinne in den vergangenen zehn Jahren von 9 Mrd. Euro auf 12 Mrd. Euro steigern können (DIE ZEIT, 9. August 2012). Zugelegt haben die Unternehmen beispielsweise bei den Risikogewinnen. Das sind die Gelder, die auf der Grundlage der Kalkulation der Lebenserwartung der Kundinnen und Kunden erzielt werden und den Unternehmen Beträge in Höhe von rund 6,5 Mrd. Euro einbrachten. Doch trotz der soliden Ertragslage beklagen Versicherer schwere Zeiten. Für erheblichen Druck sorgen die niedrigen Zinsen an den Finanzmärkten. Sofern die Niedrigzinsphase länger anhält, wird es für die Versicherungsunternehmen künftig schwieriger, die Kundengelder gewinnbringend anzulegen.

Die Bundesregierung reagiert auf diese wirtschaftlich schwierige Situation im Rahmen der Regelungen des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/9342), die dem Gesetzentwurf eines SEPA-Begleitgesetzes teilweise angefügt sind, im Interesse der Versicherungswirtschaft. Die Änderungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) gehen zu Lasten der Versicherungsnehmer und kommen einem massiven Eingriff in erworbene Ansprüche gleich. Vorgesehen sind die Herabsetzung der Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie die Herabsetzung weiterer Teile der Überschussbeteiligung. Eine verbindliche Verteilung der freien, ungebundenen Rückstellungen für Beitragsrückerstattung (freie RfB) an die Versicherten ist jedoch immer noch nicht vorgesehen. Freie Mittel der RfB sind neben der laufenden Überschussbeteiligung und dem Schlussüberschussanteilfonds die Bestandteile der gesamten Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen, die aus dem Rohüberschuss entsprechend der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) den Rückstellungen für Beitragsrückerstattung zufließen. Der Überzins aus dem Kapitalanlageergebnis, das Risikoergebnis und das Kostenergebnis sowie sonstige Ergebnisse bilden diesen Rohüberschuss.

Bewertungsreserven ergeben sich dagegen aus der Differenz zwischen den nach dem Niederstwertprinzip angesetzten Buchwerten und den höheren Marktwerten von Kapitalanlagen (Zeitwert). An sich werden sie erst durch Veräußerung der Kapitalanlagen realisiert, sollen aber auch vor der Veräußerung den Kunden zugutekommen. Die Berechnung der Bewertungsreserven und deren Zuordnung erfolgt jährlich. Zum Vertragsende werden die Bewertungsreserven zu 50 Prozent zugeteilt, wobei die letzte Wertberechnung durch den Versicherer relevant ist.

Mit der Neuregelung sollen die Versicherten abhängig von der jeweiligen Umlaufrendite nur noch Anspruch auf bestimmte Teile der Bewertungsreserven aus festverzinslichen Wertpapieren haben. Für alle Verträge im Bestand eines Unternehmens, bei denen der Rechnungszins oberhalb der Umlaufrendite zum Zeitpunkt der Berechnung der Bewertungsreserven liegt, soll die Beteiligung an den Bewertungsreserven ausgeschlossen werden. Eine solche Regelung schafft Versicherern die Möglichkeit, die Überschussansprüche insbesondere ausscheidender Altkunden zu reduzieren und möglichst viel von den Bewertungsreserven aus den festverzinslichen Wertpapieren einzuhalten, um weniger Nachreservierungen vornehmen zu müssen. In der Praxis wird damit das Geschäftsmodell der Versicherer auf dem Rücken der bereits Versicherten, aber auch zum Nachteil derjenigen, die einen Vertrag kündigen, gestützt. Zugleich wird es den Versicherungsunternehmen ermöglicht, das lahmende Neugeschäft anzukurbeln, indem potenziellen Neukunden wieder renditestarke Angebote auf Basis gerade dieser Bewertungsreserven gemacht werden. Versicherer können hierdurch „die Ansprüche aus bestehenden Verträgen reduzieren, um dafür künftigen Kunden mehr versprechen zu können“, stellt der Ökonome Dr. Dieter Rückle heraus (Stiftung Warentest, Finanztest, 05/2012).

Begründet wird die Begrenzung der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit der Notwendigkeit, die Risikotragfähigkeit der Versicherer zu stärken. Es werden zudem präventive Regelungen geschaffen, die es Versicherern erlauben, auf noch nicht gut geschriebene Überschussanteile sowie auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven zurückgreifen zu können, um im Notfall die Solvabilität (Zahlungsfähigkeit) des Unternehmens zu sichern.

Allerdings besteht für die geplanten Notfallmaßnahmen keine zwingende Notwendigkeit. Um auf ungünstige Marktlagen zu reagieren und insbesondere eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen auszuschließen, hat der Gesetzgeber bereits vorgesorgt. So kann der Versicherer beispielsweise den Rückkaufswert nach § 169 Absatz 6 des Versicherungsvertragsgesetzes angemessen herabsetzen. Diese Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet. Für den Fall, dass ein einzelnes Unternehmen in die Schieflage gerät, gibt es weitere Sicherungsmaßnahmen. In diesem Fall kann die Beteiligung an den Bewertungsreserven schon jetzt ganz unterbleiben, insofern die Bewertungsreserven benötigt werden, um das erforderliche Eigenkapital aufzuweisen (§ 53c VAG). Dies setzt aber einen konkreten Missstand im betreffenden Unternehmen voraus und ist keine präventive Maßnahme für alle Unternehmen, wie es die geplante Änderung des § 56a VAG jetzt vorsieht.

Darüber hinaus ist mit den vorgesehenen Änderungsmaßnahmen eine weitere Verschärfung der ohnehin intransparenten Regelungen zur Überschussbeteiligung verbunden. Wie Stiftung Warentest, Finanztest im Mai dieses Jahres in einer Leserbefragung feststellte, wurden lediglich knapp die Hälfte der Versicherungskunden überhaupt eindeutig an den Bewertungsreserven beteiligt, in 53 Prozent aller Fälle war dagegen unklar, ob ein Teil der Auszahlungssumme aus Bewertungsreserven resultiert (Stiftung Warentest, Finanztest 05/2012). Hier nachzubessern, wird grundlegend versäumt. So wäre es zielführend, nicht nur eine Regelung zu schaffen, ab welchem Höchstbetrag eine Ausschüttung der

in der freien RfB geparkten Mittel auf die Verträge erfolgt, sondern auch wie die Beteiligung noch nicht gutgeschriebener Überschüsse im Fall einer vorzeitigen Vertragskündigung zu erfolgen hat. Seit Jahren besteht das Problem, dass Versicherungsunternehmen Mittel der freien RfB zurückhalten, weil sie als unbelastete Eigenmittel angerechnet werden können.

Die Risikotragfähigkeit der Versicherer einseitig durch die Herabsetzung von Ansprüchen der Versicherungsnehmer zu finanzieren, geht zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher und ist deshalb abzulehnen. Als Ausgleich für den Verzicht auf einen Teil der Bewertungsreserven sollten Versicherungsnehmer wenigstens an den kapitalmarktunabhängigen Gewinnen, insbesondere den Risiko- und Kostengewinnen, stärker beteiligt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die Beteiligung der Versicherungsnehmer am gesamten Rohüberschuss ist auf insgesamt 90 Prozent anzuheben. Hierfür muss die Mindestzuführungsverordnung entsprechend geändert werden.
2. Ebenfalls muss die Mindestzuführungsverordnung zur Schaffung einer verbindlichen Beteiligung an den freien RfB und dem Schlussüberschussanteilsfonds von mindestens 50 Prozent entsprechend ergänzt werden.
3. In diesem Sinne ist auch das Versicherungsvertragsgesetz anzupassen.

Berlin, den 6. November 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

